

Beitragsordnung

in der Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 21.09.2007

§ 1

Grundsatz

1. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. Dieser richtet sich nach dem Umsatz in der Kunststoffverarbeitung. Das Jahr, für das der Beitrag gezahlt wird, ist das Beitragsjahr. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder richtet sich nach dem Umsatz statistische Meldungen / Bilanzrichtlinien-Gesetz).
2. Korporative Mitglieder, Organisationen und Verbände, zahlen einen Beitrag nach den mit ihnen abgeschlossenen Korporativ-Verträgen. Dieser richtet sich nach der allgemeinen und wirtschaftlichen Bedeutung der Organisation.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach § 4 dieser Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung genehmigen.

§ 2

Beitrag für ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder zahlen in jedem Beitragsjahr einen Beitrag gem. nachfolgender Staffeln:

Stufe	Umsatz Mio. €	Beitrag €
1	bis 1,0	1.300
2	bis 2,0	1.700
3	bis 2,5	2.100
4	bis 4,0	2.600
5	bis 5,0	3.100
6	bis 7,5	3.800
7	bis 10,0	4.600
8	bis 15,0	5.600
9	bis 20,0	7.200
10	bis 27,5	8.700
11	bis 40,0	10.800
12	bis 60,0	13.300
13	über 60,00	17.400

Das Mitglied stuft sich gem. vorstehender Staffeln selbst ein. Die Umsatzstufen beziehen sich bei Kunststoffverarbeitern auf den Bereich der Kunststoffzeugnisse und Lohnarbeiten in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorangeht.

Die Selbsteinstufung muss zu einem der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens entsprechenden Beitrag führen.

2. Der Beitrag wird im 1. Quartal in einer Summe in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt in 2 Raten per 31. März und per 30. September.
3. Der Vorstand kann die Beitragsstaffel prozentual entsprechend der Branchenentwicklung anpassen.

§ 3

Korporativbeitrag

Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Korporativbeiträge richten sich nach dem Korporativ-Vertrag.

§ 4

Beitrag der fördernden Mitglieder

1. Für natürliche Personen beträgt der jährliche Beitrag mindestens 20 % des Mindestbeitrages. Er ist fällig und zahlbar wie § 2 Abs. 2.
2. Für juristische Personen (Unternehmen) bemisst sich der Beitrag nach der Größe des Unternehmens, seiner wirtschaftlichen Bedeutung sowie dem Umfang von Produktion und Vertrieb im Kunststoffbereich einschließlich dem Kunststoffmaschinenbau. Der Beitrag wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Mitglied festgesetzt. Er beträgt mindestens € 2.600 jährlich. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3.
3. Der Vorstand wird die Beiträge dieser Mitglieder alle zwei Jahre überprüfen, um sie unter Abstimmung mit ihnen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den Umsätzen und den Kosten anzupassen.

§ 5

Neue Mitglieder

Neue Mitglieder zahlen den Beitrag für das ganze Jahr, wenn sie vor dem 1. Juli des Jahres beitreten, den halben Jahresbeitrag, wenn sie nach dem 30. Juni dem Verband beitreten.

§ 6

Ermäßigung oder Erhöhung

Die Beitragssätze gelten so lange, bis sie der Vorstand gem. § 2 Abs. 3 ändert. Eine Erhöhung der Beitragssätze über die Dynamisierung gem. § 2 Abs. 3 hinaus ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7

Beitragsschätzung

Alle ordentlichen Mitglieder erhalten die Aufforderung zur Meldung der Umsatzstufen am Anfang des Jahres. Firmen, die keine Angaben machen, werden seitens des Verbandes geschätzt, und der Beitrag wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens festgelegt. Gegen diese Feststellung kann das Unternehmen binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben, ansonsten ist die Beitragsfestlegung verbindlich.